

NR. 1676 | 25.03.2025

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Fakultätsordnung der Fakultät für Physik und Astronomie

vom 18.03.2025

Fakultätsordnung der Fakultät für Physik und Astronomie
vom 18. 03.2025

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und § 26 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 543), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Stärkung des Hochschulstandorts Bochum im Bereich des Gesundheitswesens und zur Änd. weiterer hochschulrechtlicher Vorschriften vom 19.12.2024 (GV. NRW. S. 1222)), und Art. 29 Abs. 1 der Verfassung der Ruhr-Universität Bochum (VerfRUB) vom 12.08.2020 (AB Nr. 1367), zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 26.06.2024 (AB Nr. 1639), gibt sich die Fakultät für Physik und Astronomie die folgende Satzung:

Inhaltsübersicht:

§ 1 Rechtsstellung

§ 2 Mitglieder und Angehörige der Fakultät

§ 3 Aufgaben der Fakultät

§ 4 Organe und Ordnungen der Fakultät

§ 5 Organisation der Fakultät

§ 6 Fakultätsrat

§ 7 Ausschüsse, Kommissionen und Beauftragte

§ 8 Struktur- und Finanzkommission

§ 9 Studienbeirat

§ 10 Qualitätsverbesserungskommission

§ 11 Besondere Bestimmungen zu Ausschüssen, Kommissionen und Beauftragten

§ 12 Bibliothek

§ 13 Haushalts- und Wirtschaftsführung der Fakultät

§ 14 Wissenschaftliche Einrichtungen der Fakultät

§ 15 Inkrafttreten

§ 1 Rechtsstellung

Die Fakultät für Physik und Astronomie ist eine organisatorische Grundeinheit der Ruhr-Universität Bochum gemäß § 26 Abs. 1 HG in Verbindung mit Art. 21 VerfRUB.

§ 2 Mitglieder und Angehörige der Fakultät

(1) Mitglieder der Fakultät für Physik und Astronomie sind gemäß Art. 24 VerfRUB die in Art. 3 VerfRUB genannten Personen, die der Fakultät zugeordnet sind.

(2) Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sowie wissenschaftliche Mitarbeitende anderer Fakultäten, zentraler wissenschaftlicher Einrichtungen, wissenschaftlicher Einrichtungen in Trägerschaft mehrerer Fakultäten sowie fakultätsübergreifender Einrichtungen können als Mitglieder aufgenommen werden, wenn die andere Fakultät bzw. zentrale wissenschaftliche Einrichtung zustimmt (Kooptation). Erforderlich ist die Zustimmung durch den Fakultätsrat bzw. die Leitung der wissenschaftlichen Einrichtung. Der gleiche Personenkreis aus der Fakultät für Physik und Astronomie kann mit Zustimmung des Fakultätsrats die Mitgliedschaft in anderen Fakultäten erwerben.

(3) Angehörige der Fakultät für Physik und Astronomie sind gemäß Art. 24 VerfRUB die in Art. 4 VerfRUB genannten Personen, die der Fakultät zugeordnet sind. Angehörige der Fakultät nehmen an den Wahlen nicht teil. Sie sind bei Entscheidungen des Fakultätsrats in ihren Angelegenheiten zu beteiligen, sie haben dabei Rede- und Antragsrecht, die Entscheidungen sind zu begründen.

§ 3 Aufgaben der Fakultät

(1) Die Fakultäten bilden nach § 26 Abs.1 HG die Grundeinheiten der Ruhr-Universität. Sie erfüllen unbeschadet der Gesamtverantwortung der Ruhr-Universität die in ihrem jeweiligen Fachgebiet liegenden Aufgaben zur Gewinnung wissenschaftlicher Erkenntnisse und der Entwicklung der Wissenschaften durch Forschung, Lehre, Studium, Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und Wissenstransfer. Die Fakultät für Physik und Astronomie hat für die Vollständigkeit und Ordnung des Lehrangebots sowie für die Wahrnehmung der innerhalb der Ruhr-Universität zu erfüllenden weiteren Aufgaben zu sorgen. Sie stellt sicher, dass ihre Mitglieder, ihre Angehörigen und ihre Einrichtungen die ihnen obliegenden Aufgaben erfüllen können. Die Fakultät arbeitet in der sie gemeinsam berührenden Angelegenheiten mit anderen Fakultäten zusammen. Insbesondere betrifft das die Abstimmung des Lehrangebots und dessen Studierbarkeit.

2) Die Fakultäten erfüllen insbesondere die folgenden Aufgaben:

1. Forschung und Lehre, Gewährleistung von Studium und Weiterbildung in der Physik und Astronomie und ihren angrenzenden Fächern;
2. fachbezogene Studienberatung;
3. Beschlussfassung über Studien-, Prüfungs-, Promotions- und Habilitationsordnungen unter Berücksichtigung geltender Rahmenordnungen der Ruhr-Universität sowie eines entsprechenden Lehrangebotes und unter Einbeziehung von Promotionsstudien, die gemäß §§ 67 Abs. 3 Satz 1, 26 Abs. 5 HG im Einvernehmen mit der Fakultät von anderen Organisationseinheiten der Ruhr-Universität erbracht werden;

4. Beschlüsse über die sonstigen zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Ordnungen;
5. Durchführung akademischer Prüfungen und Verleihung akademischer Grade und Ehrengrade;
6. Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses;
7. Verteilung der ihr für Forschungs- und Lehraufgaben zugewiesenen Sach- und Personalmittel.

§ 4 Organe und Ordnungen der Fakultät

- (1) Organe der Fakultät für Physik und Astronomie sind das Dekanat und der Fakultätsrat.
- (2) Die Fakultät erlässt die sonstigen zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Ordnungen. Beschlüsse über die Fakultätsordnung bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrates.

§ 5 Organisation der Fakultät

- (1) Die Geschäfte der Fakultät werden von einem Dekanat geführt. Das Dekanat besteht aus einer Dekanin oder einem Dekan sowie zwei Prodekaninnen oder Prodekanen. Eine Prodekanin oder ein Prodekan übernimmt die Aufgabe der Studiendekanin oder des Studiendekans.
- (2) Das Dekanat leitet die Fakultät. Das Dekanat führt die Geschäfte der Fakultät in eigener Zuständigkeit. Es erstellt im Benehmen mit dem Fakultätsrat und nach den Maßgaben des zentralen Hochschulentwicklungsplans der Ruhr-Universität den Entwicklungsplan der Fakultät und ist insbesondere verantwortlich für die Erstellung des Lehrberichts, für die Durchführung der Evaluation gemäß § 7 Abs. 2 und 3 HG, für die Vollständigkeit des Lehrangebots und die Einhaltung der Lehrverpflichtungen sowie die Studien- und Prüfungsorganisation und gibt die hierfür erforderlichen Weisungen.

Es verteilt die Stellen und Haushaltsmittel innerhalb der Fakultät auf der Grundlage der im Benehmen mit dem Fakultätsrat von ihm festgelegten Grundsätzen der Verteilung, entscheidet über den Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fakultät und wirkt unbeschadet der Aufsichtsrechte des Rektorats darauf hin, dass die Funktionsträgerinnen und Funktionsträger, die Gremien und Einrichtungen der Fakultät ihre Aufgaben wahrnehmen und die Mitglieder und Angehörigen der Fakultät ihre Pflichten erfüllen. Das Dekanat trägt die Verantwortung für die Erstellung der Entwürfe der Studien- und Prüfungsordnungen. Es führt die Beschlüsse des Fakultätsrats aus und ist diesem rechenschaftspflichtig. Dem Dekanat können durch Beschluss des Fakultätsrats mit Zweidrittelmehrheit weitere Aufgaben übertragen werden.

- (3) Die Dekanin oder der Dekan vertritt die Fakultät innerhalb der Ruhr-Universität. Sie oder er ist Vorsitzende oder Vorsitzender des Fakultätsrats, Beschlüsse des Dekanats können nicht gegen die Stimme der Dekanin oder des Dekans gefasst werden. Die Dekanin oder der Dekan wird durch die Prodekanin oder den Prodekan vertreten. Diese oder dieser wird durch die Studiendekanin oder den Studiendekan vertreten.

- (4) Die Dekanin oder der Dekan und die Prodekanin oder der Prodekan werden aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und

Hochschullehrer mit der Mehrheit der Stimmen des Fakultätsrates gewählt. Zur Dekanin oder zum Dekan kann ebenfalls gewählt werden, wer kein Mitglied der Fakultät ist, jedoch die Voraussetzungen nach § 17 Abs. 2 Satz 1 HG erfüllt. Die Wahl hat unter Vorsitz der amtierenden Dekanin oder des amtierenden Dekans zu erfolgen. Die Wahl nach Satz 1 und 2 bedarf der Bestätigung durch die Rektorin oder den Rektor. Die Amtszeit der Dekanin oder des Dekans und der Prodekanin oder des Prodekans beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(5) Die Dekanin oder der Dekan und die Prodekanin oder der Prodekan, die oder der die Dekanin oder den Dekan vertritt, müssen der Gruppe der Professorinnen und Professoren angehören. Im Übrigen kann der Fakultätsrat bestimmen, dass bei mehr als einer Prodekanin oder einem Prodekan auch Angehörige anderer Gruppen im Sinne des § 11 Abs. 1 HG berücksichtigt werden können.

(6) Die Studiendekanin oder der Studiendekan erfüllt insbesondere die folgenden Aufgaben:

1. Sie oder er wirkt darauf hin, dass das Lehrangebot den Prüfungs- und Studienordnungen entspricht, dass das Studium ordnungsgemäß innerhalb der Regelstudienzeit durchgeführt werden kann und dass die Studierenden angemessen betreut werden.
2. Sie oder er ist verantwortlich für die Organisation der Evaluation als Vorsitzende/r der Evaluationskommission der Lehre unter Einbeziehung studentischer Bewertungen.
3. Sie oder er berichtet dem Dekan oder der Dekanin regelmäßig und dem Fakultätsrat mindestens einmal im Semester über seine oder ihre Arbeit.

(7) Die Dekanin oder der Dekan kann mit einer Mehrheit von drei Viertel der Stimmen des Fakultätsrats abgewählt werden, wenn zugleich gemäß Abs. 8 eine neue Dekanin oder ein neuer Dekan gewählt und die Wahl durch das Rektorat bestätigt wird. Die Ladungsfrist zur Abwahl beträgt mindestens zehn Werkzeuge. Entsprechendes gilt für die Abwahl der übrigen Mitglieder des Dekanats.

(8) Die Fakultät kann Bereiche einrichten.

§ 6 Fakultätsrat

(1) Dem Fakultätsrat obliegt die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten der Fakultät, für die nicht die Zuständigkeit des Dekanats oder eine andere Zuständigkeit bestimmt ist. Er ist insoweit in allen die Organisation von Forschung und Lehre betreffenden Angelegenheiten einzubinden.

(2) Der Fakultätsrat ist insbesondere zuständig für:

1. alle die Organisation von Forschung, Lehre, Studium, wissenschaftlichen Nachwuchs und Weiterbildung betreffenden Angelegenheiten;
2. die Beschlussfassung über die Fakultätsordnung mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln seiner Mitglieder und die Verabschiedung der sonstigen Ordnungen der Fakultät, insbesondere der Prüfungs- und Studienordnungen;
3. die Wahl der Dekanin oder des Dekans bzw. des Dekanats gemäß § 6 der Fakultätsordnung;
4. die Entgegennahme und Beratung der Berichte des Dekanats, insbesondere des Lehrberichts;
5. die Beratung des Entwicklungsplans der Fakultät und der Grundsätze für die Verteilung der Stellen und Mittel gem. § 27 Abs. 1 HG;

6. die akademischen Prüfungen im Rahmen der Verleihung akademischer Grade und Ehrengrade;
7. die Beschlussfassung über Vorschläge zur Besetzung von Juniorprofessuren und Professuren;
8. die Verabschiedung der Zielvereinbarungen zur Gleichstellung (Gleichstellungsplan).

(3) Dem Fakultätsrat gehören die Mitglieder des Dekanats mit beratender Stimme an. Folgende weitere stimmberechtigte Mitglieder sind vorzusehen:

1. Acht Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrenden
2. Drei Mitglieder der Gruppe der Studierenden
3. Zwei Mitglieder der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeitenden
4. Zwei Mitglieder der Gruppe der Mitarbeitenden in Technik und Verwaltung.

(4) Die Mitglieder des Fakultätsrates nach Absatz 3 werden von den Mitgliedern der Fakultät nach Statusgruppen getrennt gewählt. Ihre Amtszeit beträgt drei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr.

(5) Der Fakultätsrat wird regelmäßig durch die Dekanin oder den Dekan einberufen. Er ist einzuberufen, wenn mindestens sechs seiner Mitglieder dies verlangen.

(6) Im Rahmen der Benehmensherstellung kann der Fakultätsrat eine Vorlage der Dekanin oder des Dekans einmalig zurückweisen. In diesem Falle wird sich die Dekanin oder der Dekan bemühen, eine einvernehmliche Vorlage bis zur nächsten Sitzung des Fakultätsrates einzureichen.

§ 7 Ausschüsse, Kommissionen und Beauftragte

(1) Der Fakultätsrat kann zur Vorbereitung seiner Beratungen und Entscheidungen und zur Beratung des Dekanats Ausschüsse und Kommissionen bilden sowie Beauftragte einsetzen. Die Vorschläge und Empfehlungen der Kommissionen müssen von den zuständigen Organen der Fakultät behandelt werden.

(2) Für die Zusammensetzung der Ausschüsse und Kommissionen gilt § 11 HG. Die Mitglieder und die Stellvertretungen eines Ausschusses werden nach Gruppen getrennt von ihren jeweiligen Vertreterinnen oder Vertretern im Fakultätsrat aus dessen Mitte gewählt. Die Mitglieder einer Kommission werden vom Fakultätsrat auf Vorschlag ihrer jeweiligen Vertreterinnen und Vertreter im Fakultätsrat gewählt. Es werden in gleicher Zahl Stellvertretungen gewählt.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder und ihrer Stellvertretungen beträgt drei Jahre, die der studentischen Mitglieder und ihrer Stellvertretungen ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Der Vorsitz einer Kommission oder eines Ausschusses kann vorbehaltlich abweichender Bestimmungen vom Fakultätsrat bestimmt werden. Sofern der Fakultätsrat keinen Vorsitz bestimmt hat, wählen die Mitglieder einen Vorsitz aus ihrer Mitte. In diesem Fall ist die konstituierende Sitzung durch den Dekan oder die Dekanin einzuberufen.

(5) Die Ausschüsse und Kommissionen der Fakultät werden durch ihre jeweilige Vorsitzende oder ihren jeweiligen Vorsitzenden einberufen. Soweit nicht anders geregelt, sind sie außerordentlich auf Verlangen des Fakultätsrats oder eines Viertels ihrer Mitglieder einzuberufen. Eine außerordentliche Einberufung auf Verlangen eines Viertels ihrer Mitglieder muss innerhalb von drei Wochen nach Eingang des Anliegens erfolgen, auf Verlangen des Fakultätsrats innerhalb einer vom Fakultätsrat festgesetzten Frist, welche mindestens zehn Tage beträgt.

(6) Der Studienbeirat, die Qualitätsverbesserungskommission und die Evaluationskommission sind Kommissionen im Sinne dieser Norm. Ihre Mitglieder müssen nicht dem Fakultätsrat angehören.

§ 8 Struktur- und Finanzkommission

(1) Die Struktur- und Finanzkommission wird vom Fakultätsrat eingesetzt. Sie berät strukturelle und finanzielle Fragen der Fakultät und macht der Dekanin oder dem Dekan bzw. dem Dekanat und dem Fakultätsrat diesbezügliche Entscheidungsvorschläge. Der Vorsitz liegt bei der Prodekanin oder dem Prodekan. Die Struktur- und Finanzkommission besteht aus:

1. sieben Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrenden,
2. zwei Mitgliedern der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeitenden,
3. zwei Mitgliedern der Gruppe der Mitarbeitenden in Technik und Verwaltung und
4. zwei Mitgliedern der Gruppe der Studierenden

Alle Mitglieder der Struktur- und Finanzkommission sind stimmberechtigt.

(2) Sofern erforderlich, beruft die Prodekanin oder der Prodekan die Struktur- und Finanzkommission in der Regel zwei Wochen vor einer Fakultätsratssitzung ein.

§ 9 Studienbeirat

(1) In Angelegenheiten der Lehre und des Studiums, insbesondere in Angelegenheiten der Studienreform, der Evaluation von Studium und Lehre, sowie hinsichtlich des Erlasses oder der Änderung von Prüfungsordnungen, werden der Fakultätsrat sowie die Dekanin oder der Dekan bzw. des Dekanats von dem Studienbeirat der Fakultät gemäß § 28 Abs. 8 HG zu allen in deren Zuständigkeit liegenden Angelegenheiten der Lehre, des Studiums und der Prüfungen beraten. Er gibt Anregungen zu den Entwürfen von Studien- und Prüfungsordnungen, macht Vorschläge zu ihrer Verbesserung und kann Anträge stellen. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

1. Stellungnahme zum Lehrangebot der Fächer und der Koordination des Lehrangebotes vor dessen Verabschiedung;
2. Unterstützung des Dekanats bei der Vorbereitung des Lehrberichts und der Durchführung Evaluation von Studium und Lehre;
3. Vorschläge zur Verbesserung von Studien- und Prüfungsordnungen zur Beschlussfassung im Fakultätsrat zu entwickeln.

(2) Prüfungsordnungen werden auf Vorschlag des Studienbeirats vom Fakultätsrat beschlossen. Falls der Fakultätsrat einem Vorschlag des Studienbeirats nicht folgen oder ohne einen Vorschlag entscheiden will, kann er, soweit die Entscheidung organisatorische Regelungen der

Prüfungsordnung betrifft, mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Stimmen den Vorschlag ersetzen oder ohne einen Vorschlag entscheiden; betrifft der Entscheidungsgegenstand andere als organisatorische Regelungen, reicht die Mehrheit seiner Stimmen. Organisatorische Regelungen im Sinne des Satzes 2 sind die Anzahl der Prüfungen und der Module, das Prüfungsverfahren sowie die Anordnung einer verpflichtenden Teilnahme der Studierenden an Lehrveranstaltungen als Teilnahmevoraussetzung im Sinne des § 64 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 HG.

(3) Der Studiendekan oder die Studiendekanin übernimmt den Vorsitz im Studienbeirat. Dem Studienbeirat gehören zwölf stimmberechtigte Mitglieder an:

1. Zur Hälfte die Studiendekanin oder der Studiendekan und Mitglieder aller Statusgruppen, soweit sie Lehraufgaben übernehmen;
2. zur anderen Hälfte Mitglieder der Gruppe der Studierenden

Die Stimmen der beiden Hälften stehen im gleichen Verhältnis zueinander. Bei Abstimmungen ist jedes Mitglied stimmberechtigt.

(4) Der Studienbeirat tritt auf Verlangen der Dekanin oder des Dekans oder auf Beschluss des Fakultätsrats mindestens zweimal im Semester zusammen. Eine außerordentliche Einberufung erfolgt auf Verlangen von zwei Dritteln der Mitglieder.

§ 10 Qualitätsverbesserungskommission

(1) Die Fakultät bestellt eine Qualitätsverbesserungskommission im Sinne des Art. 17 Abs.4 VerfRUB. Zu ihren Aufgaben gehört:

1. ein Votum zu den Fortschrittsberichten gemäß § 3 Abs. 3 Studiumsqualitätsgesetz abzugeben.
2. planerische Vorschläge zur zweckgemäßen Verwendung der Qualitätsverbesserungsmittel unter besonderer Berücksichtigung der jeweils geltenden übergeordneten Zuwendungsbestimmungen zu erstellen.

(2) Die Kommission hat neun Mitglieder. Ihr gehören Vertreterinnen und Vertreter aller Statusgruppen im Sinne des § 11 Abs. 1 S. 1 HG an. Mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder besteht aus Studierenden der Fakultät.

§ 11 Besondere Bestimmungen Ausschüssen, Kommissionen und Beauftragten

(1) Die Fakultät für Physik und Astronomie bestellt eine Evaluationskommission gemäß § 3 Evaluationsordnung der RUB. Die Evaluationskommission besteht aus zwei Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrenden, einem Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeitenden, einem Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeitenden in Technik und Verwaltung, und zwei Mitgliedern aus der Gruppe der Studierenden.

Das Weitere regelt die Evaluationsordnung der RUB.

(2) Der Fakultätsrat wählt den Prüfungsausschuss der Fakultät nach Maßgabe der Prüfungsordnungen sowie die Vertretungen der Fakultät in den mit anderen Fakultäten zur Regelung gemeinsamer Angelegenheiten gebildeten beschließenden Ausschüssen.

(3) Der Fakultätsrat wählt eine dezentrale Gleichstellungsbeauftragte und ihre Stellvertreterinnen gemäß der Wahlordnung für die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten der Ruhr-Universität Bochum.

§ 12 Bibliothek

(1) Die Fakultät für Physik und Astronomie unterhält unter der Verantwortung des Rektorats einen dezentralen Standort der Hochschulbibliothek als Teil der zentralen Betriebseinheit Hochschulbibliothek gem. Art. 33 Abs. 1 VerfRUB.

(2) Die Ausgestaltung der bibliothekarischen Aufgaben und Verfahren, der organisatorischen Zuständigkeiten und der technischen Infrastruktur erfolgt nach einheitlichen bibliotheksfachlichen Grundsätzen und im Einvernehmen mit der Direktion der Hochschulbibliothek.

(3) Literatur, die aus Mitteln der Fakultät, Spenden, Drittmitteln oder aus im Rahmen von Berufungs- und Bleibeverhandlungen zugesagten Mitteln erworben wurde, wird in den Bestand der zentralen Hochschulbibliothek übernommen. Sie muss bibliographisch im Gesamtkatalog der Hochschulbibliothek erfasst sowie den Nutzergruppen zugänglich sein.

§ 13 Haushalts- und Wirtschaftsführung der Fakultät

(1) Die der Fakultät zugewiesenen Personal- und Sachmittel werden durch das Dekanat innerhalb der Fakultät gem. § 27 Abs. 1 HG verteilt.

(2) Bei der Verteilung der Personal- und Sachmittel beachtet das Dekanat die vom Rektorat beschlossenen Prinzipien und Maßgaben. Darüber hinaus orientiert sich die Verteilung an den Anforderungen, die sich aus den Prüfungs- und Studienordnungen ergeben, sowie an den bei der Erfüllung der Aufgaben in Forschung und Lehre und bei der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses erbrachten Leistungen und an den Fortschritten bei der Erfüllung des Gleichstellungsauftrags.

(3) Die Verwaltung der von der Fakultät gem. Abs. 1 verteilten Personal- und Sachmittel erfolgt durch die haushaltsrechtlich mit eigener Verfügungsbefugnis ausgestatteten mittelbewirtschaftenden Stellen in der Fakultät im Rahmen der Zuweisung gemäß Abs. 2 und unter Berücksichtigung der haushaltsrechtlichen Bestimmungen.

§ 14 Wissenschaftliche Einrichtungen der Fakultät

(1) Unter der Verantwortung einer Fakultät können gemäß Art. 30 VerfRUB wissenschaftliche Einrichtungen (Institute, Seminare) gebildet werden, soweit und solange für die Durchführung einer Aufgabe auf dem Gebiet von Forschung und Lehre in größerem Umfang zusätzlich Personal- und Sachmittel der Fakultät ständig bereitgestellt werden müssen. Wissenschaftliche Einrichtungen können in gleicher Weise auch zusammen mit anderen Fakultäten errichtet werden.

(2) Über die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von wissenschaftlichen Einrichtungen beschließt das Rektorat nach Anhörung der beteiligten Fakultäten. Für den Antrag auf Errichtung und Änderung einer wissenschaftlichen Einrichtung der Fakultät ist ein Beschluss des

Fakultätsrats mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln seiner Stimmen notwendig. Mit diesem Beschluss sind die Aufgaben der wissenschaftlichen Einrichtung im Einzelnen zu bestimmen.

(3) Den wissenschaftlichen Einrichtungen obliegen auf dem Gebiet der in ihnen zusammengeschlossenen Fächern insbesondere Forschung, Lehre, Studium, Fort- und Weiterbildung, Studienberatung, und die Aufstellung des Lehrangebots. Sie wirken an der Erfüllung der Aufgaben der Fakultät mit.

(4) In Angelegenheiten von Studiengängen, an deren inhaltlicher Gestaltung mehrere wissenschaftliche Einrichtungen beteiligt sind, arbeiten diese zusammen. Dies gilt insbesondere für die Koordination des überfachlichen, fachübergreifenden und fachdidaktischen Lehrangebots.

(5) Die wissenschaftlichen Einrichtungen entscheiden über den Einsatz ihrer Mitarbeitenden, soweit sie nicht einer Professorin oder einem Professor zugeordnet sind, sowie über die Verwendung ihrer Sachmittel in eigener Verantwortung. Der Fakultätsrat kann ihnen weitere Angelegenheiten aus seinem Zuständigkeitsbereich zur selbständigen Erledigung übertragen oder bestehende Aufgaben entziehen.

(6) Die Leitung der wissenschaftlichen Einrichtung obliegt einem Vorstand. Ihm gehören mehrheitlich die dort tätigen Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren an. Die drei Gruppen der wissenschaftlichen Mitarbeitenden, der Mitarbeitenden in Technik und Verwaltung und der Studierenden entsenden jeweils eine Vertretung mit Stimmberechtigung in den Vorstand. Die Amtszeit der Gruppenvertretungen im Vorstand beträgt drei Jahre, für Studierende ein Jahr.

(7) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte ein professorales Mitglied sowie dessen Stellvertretung für eine Amtszeit von einem Jahr für die geschäftsführende Leitung. Die Geschäftsführende Leitung der wissenschaftlichen Einrichtung vertritt die wissenschaftliche Einrichtung innerhalb der Fakultät und führt die Geschäfte in eigener Zuständigkeit. Sie ist den Mitgliedern des Vorstandes gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig. Wiederwahl ist zulässig.

(8) Die Geschäftsführende Leitung beruft den Vorstand in der Regel mindestens einmal im Vorlesungsmonat ein. Zudem ist er einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder gefordert wird.

(9) Die Mitglieder des Vorstands können gegen dessen Beschlüsse und Entscheidungen den Fakultätsrat anrufen. Voraussetzung ist, dass der Versuch, die Angelegenheit durch die Mitwirkung der Dekanin oder des Dekans im Wege der Beratung in einer Vorstandssitzung gütlich beizulegen, ohne Erfolg geblieben ist. In der Fakultätsratssitzung ist der Geschäftsführenden Leitung und dem Vorstandsmitglied, auf dessen Initiative hin die Angelegenheit dem Fakultätsrat zur Entscheidung vorgelegt wurde, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Wenn der Fakultätsrat zu keiner Entscheidung gelangt, ist die Angelegenheit mit einer schriftlichen Stellungnahme der Betroffenen dem Rektorat zur Entscheidung zuzuleiten.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum in Kraft. Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Physik und Astronomie vom 29.01.2025.

Bochum, den 18.03.2025

Der Rektor

der Ruhr-Universität Bochum

Universitätsprofessor Dr. Dr. h.c. Martin Paul

Nach Ablauf von einem Jahr nach Bekanntgabe dieser Ordnung können nur unter den Voraussetzungen des § 12 Absatz 5 Nr. 1 bis Nr. 4 HG Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen Rechts der Hochschule geltend gemacht werden.